



Merkblatt **Zäune ausserhalb der Bauzone**



Inhalt

Auf einen Blick	3
Einleitung	4
Grundsätze	4
Zäune in der Landwirtschaft	5
Weidezäune	5
Mobile, temporäre Weidezäune	5
Dauerhafte Weidezäune	6
Zäune zur Wildschadenverhütung	8
Mobile Zäune	8
Dauerhafte Zäune	8
Herdenschutzzäune	9
Zäune im Wald	9
Zäune entlang von offenen Gewässern	10
Gewässerraum	10
Uferschutzzone	10
Zäune im Naturschutzgebiet	10
Gesetzliche Grundlagen	11
Auskünfte erhalten Sie bei	11



Amt für Wald und Wild

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, T 061 552 56 59, afw@bl.ch, www.wald-basel.ch

Dieses Merkblatt wurde durch das Amt für Wald in Zusammenarbeit mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, mit dem Bauernverband beider Basel, dem Bauinspektorat und dem Amt für Raumplanung erarbeitet. Es wurde in Anlehnung an das Merkblatt «Zäune ausserhalb der Bauzone» des Forstamtes des Kantons Thurgau erstellt.

Stand: Juli 2023

Bildnachweis:

Amt für Wald: Titelbild, Nr. 1, 4, 5, 7, 10, 13, 14, 15

AGRIDEA: Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 11, 12

Auf einen Blick

Ausserhalb der Bauzone sind nur Zäune zulässig, welche für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder zum Schutz von Anlagen in öffentlichem Interesse erstellt werden. Zäune müssen stets gut gespannt und sichtbar sein. Unabhängig vom Zauntyp sind ein guter Unterhalt und eine regelmässige Kontrolle zentral. Zäune, die ihren Zweck erfüllt haben oder zumindest für längere Zeit nicht mehr benötigt werden, sind abzureissen und zu entfernen.

Zauntyp > Zweck v	1–3 Litzen/ Bänder mobil/ temporär	1–3 Litzen/ Bänder dauerhaft	4–5 Litzen/ Bänder mobil/ temporär	4–5 Litzen/ Bänder dauerhaft	Elektri- fiziertes Weide- netz mobil/ temporär	Elektri- fiziertes Weide- netz dauerhaft	Knoten- gitter/ Draht- geflecht dauerhaft	Holzlat- ten dauerhaft 2–3 Latten	Stachel- draht (bestehende Zäune bis 2032 abbauen)	Details auf Seite
Rindviehhaltung										5–7
Kleinviehhaltung	mind. 3 Litzen	mind. 3 Litzen								5–7
Hirschhaltung										7
Kameliden										5–7
Pferdehaltung	mind. 3 Bänder	mind. 3 Bänder								7
Geflügel										7
Herdenschutz- zäune							Nur mit elektr. Verstär- kung geeignet			9
Temporäre Wild- schadenverhütung in landwirtschaft- lichen Kulturen (Mais, Getreide, Raps etc.)			3		4					8
dauerhafte Wild- schadenverhütung in landwirtschaft- lichen Kulturen (Obst-, Rebanla- gen & Spezialkul- turen)										8
Wildschadenver- hütung im Wald								> 3 Latten zulässig		9
Mindestabstand zum Wald	Keine Vorgabe	Keine Vorgabe	Keine Vorgabe	3 m oder Öffnung von Teil- abschnit- ten	Keine Vorgabe	–	6–10 m	Keine Vorgabe	–	Kapitel entspr. Zaun- typen
Baubewilligungs- pflichtig	Nein	Nein ⁵	Nein	Nein ⁵	Nein	–	Ja (< 20 m Waldab- stand) ^{1,2} Nein (> 20 m Waldab- stand)	Ja ¹	–	Kapitel entspr. Zaun- typen

geeignet
 bedingt geeignet
 ungeeignet
 nicht zulässig

1 Ausnahme: Zulässige Zäune zur Wildschadenverhütung im Wald sind nicht baubewilligungspflichtig. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 9.

2 Wurde eine Waldbaulinie festgelegt, welche näher als 20 m vom Waldrand zu liegen kommt, sind dauerhafte Knotengitter/ Drahtgeflechte lediglich baubewilligungs-
pflichtig, wenn sie zwischen Waldbaulinie und Waldrand erstellt werden.

3 Ausnahme: Nur zur Prävention von Schäden in Spezialkulturen durch Rehe/ Rothirsche zulässig

4 Ausnahme: Typ Wildschweinnetz bis 60 cm Höhe ist zulässig.

5 Ausnahme: dauerhafte Mehrbandzäune mit mind. 3 Bänder sind baubewilligungspflichtig, insofern sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Weitere Informationen
siehe Pferdehaltung, Seite 7

Einleitung

Zäune werden in der Land- und Forstwirtschaft seit jeher als geeignetes Mittel zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie zur Abgrenzung von Weidekoppeln für Nutztiere eingesetzt.

Die Verwendung von Zäunen nahm in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen zu. Nebst struktureller Veränderungen wie auch als Folge der Tierschutzgesetzgebung und der Zunahme von Labelprogrammen, werden Zäune auch vermehrt zur Eindämmung von Schäden durch Wildtiere eingesetzt. Dies hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf die Wildtiere. Für sie ist die offene Landschaft ein wichtiger Lebensraum, der nicht nur durch Strassen und Bahnlinien, sondern auch durch Einzäunungen zerschnitten wird. Dadurch wird die Bewegungsfreiheit von kleinen und grossen Wildtieren eingeschränkt.

Dieses Merkblatt gibt Auskunft, welche Zäune für welche Zwecke eingesetzt werden können, was es dabei zu beachten gilt und welche Zäune eine Baubewilligung benötigen.

Warum Zäune?

Im Wald dienen Zäune dazu, junge Waldbäume vor Verbiss, Fegen und Schlagen durch Wildtiere zu schützen. Die Schäden entstehen im Wald vor allem durch Huftiere.

In der Landwirtschaft werden Zäune primär zur Bewirtschaftung von Weiden eingesetzt. Dazu werden hauptsächlich Zäune mit stromführenden Litzen oder Weidenetze verwendet. Zusätzlich kommen Zäune zur Abwehr von Wildtieren zum Einsatz. Geschützt werden vor allem landwirtschaftliche Spezialkulturen und temporär auch landwirtschaftliche Kulturen wie Mais- und Kartoffeläcker vor Schäden durch Wildschweine.

Was für jeden Zaun gilt

Grundsätzlich soll ein Zaun so gebaut werden, dass sich Wildtiere nicht darin verfangen und die Wanderung und Vernetzung der Wildtiere weiterhin möglich bleibt. Dies gilt insbesondere an wildsensiblen Standorten, wie am Waldrand, an Gewässern und in der Nähe von Verkehrswegen wie Strassen und Eisenbahnlinien, sowie innerhalb der Wildtierkorridore. Gleichzeitig muss den Wildtieren im Waldrandbereich ein angemessener Austritt gewährleistet werden. Aber nicht jede Einzäunung ist für Wildtiere problematisch und oftmals besteht beim Einsatz von Zäunen keine Baubewilligungspflicht.

Dieses Merkblatt wendet sich an Landwirtinnen und Landwirte, Tierhaltende, Jägerinnen und Jäger sowie Behörden und soll diesen helfen, von Fall zu Fall optimale Lösungen für die Landwirtschaft, die Landschaft, den Wald und die Wildtiere zu finden. Dabei ist vor allem zu beachten, welche Funktion ein Zaun zu erfüllen hat. Erst danach kann die richtige Zaunwahl getroffen werden.

Grundsätze

Ausserhalb der Bauzone sind nur Zäune zulässig, welche für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder zum Schutz von Anlagen in öffentlichem Interesse erstellt werden. Privatpersonen ist es ausserhalb der Bauzone nicht gestattet, Zäune aufzustellen (zum Beispiel für Einfriedungen von Gartenanlagen oder zum Schutz von Objekten in der Bauzone). Die Einzäunung von Bauern-/ Gemüsegärten im unmittelbaren Hofbereich von landwirtschaftlichen oder ehemals als solche genutzten Wohngebäude ist zulässig, aber bewilligungspflichtig.

Grundsätzlich ist ein guter Unterhalt und die regelmässige Kontrolle des Zaunes wichtig, unabhängig vom jeweiligen Zauntyp. Zäune müssen stets in gutem Zustand sein (keine Löcher, gut gespannt) und von einwachsender Vegetation (z.B. Bäume und Hecken) befreit. Zäune dürfen nicht an Waldbäumen oder Waldsträuchern befestigt werden.

Achtung: Der Einsatz von verletzendem Material wie Stacheldraht ist im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr zulässig. Bestehende Zäune aus Stacheldraht müssen bis spätestens Ende 2032 abgebaut werden.

Zäune in der Landwirtschaft

Bei landwirtschaftlich genutzten Zäunen muss die Funktion des Zaunes berücksichtigt werden. Je nach Funktion sind unterschiedliche Zauntypen zulässig. Dabei wird zwischen Weidezäunen, welche zur Weideführung von Nutztieren eingesetzt werden und Zäunen, welche das Eindringen von Wildtieren in eine Kultur verhindern sollen, unterschieden.

Weidezäune

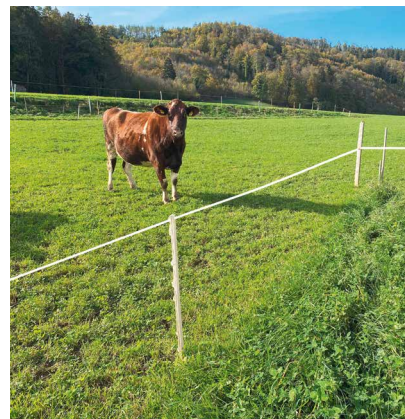
Mobile, temporäre Weidezäune

Im Rahmen der Weideführung können Litzenzäune (1–5 Litzen, resp. Bänder) und Weidenetze (Höhe 90–120 cm) eingesetzt werden. Dabei muss beachtet werden, dass sie stets gut gespannt und für Wildtiere gut sichtbar sind.

Solche mobilen Zäune dürfen nur kurzfristig während der Beweidung einer Parzelle eingesetzt werden. Insbesondere Weidenetze und Litzenzäune mit mehr als drei Litzen dürfen nur wenige Tage vor und bis wenige Tage nach dem Weidegang aufgestellt werden und müssen stets stromführend sein. An sensiblen Stellen sind Litzenzäune den Weidenetzen vorzuziehen.

Elektrifizierung

Um genügend Strom auf dem Zaun zu haben, sind insbesondere das richtige Weidezaungerät sowie eine gute Erdung zentral. Ein Video zum Thema finden Sie über den QR-Code.



1



Video
Elektrifizierung

Sichtbarkeit von Zäunen

Wenn Nutz- und Wildtiere einen Zaun gut sehen, verheddern sie sich nicht und reissen ihn nicht zu Boden. Die häufig verwendete Farbe Orange dient den Menschen als Warnfarbe, kann aber von vielen Tieren nicht von Grün unterschieden werden und ist somit im Feld kaum sichtbar. Der Einsatz von Kontrastfarben (z.B. blau-weiss oder schwarz-weiss) erhöht die Sichtbarkeit. Aus diesem Grund findet man immer häufiger Drahtlitzen und Elektronetze in verschiedenen Farben. Bestehende oder bereits vorhandene Zaunsysteme können an sensiblen Stellen (z.B. in der Nähe von bekannten Wildwechseln) einfach und kostengünstig mit Flutterbändern visuell verstärkt werden. Dabei werden 10 bis 20 cm lange Bänder aus blau-weissem Absperrband in regelmässigen Abständen am Zaun angebracht. Das Flutterband muss je nach Verwitterungszustand regelmässig ersetzt werden (i.d.R. jährlich, resp. nach jeder Weidesaison).



2



3

Dauerhafte Weidezäune

Als dauerhafte Weidezäune können fixe Litzenzäune oder Drahtgeflechte verwendet werden. Bei beiden Zauntypen wird stabiles Pfahlmaterial verwendet und der Zaun muss stets gut gespannt sein, damit sich keine Wildtiere im Zaun verfangen. An sensiblen Stellen (z.B. in der Nähe des Waldrandes) muss der Zaun gut sichtbar sein. Dafür können etwas breitere Litzen (mind. 6 mm) oder Bänder in kontrastreichen Farben (z.B. weiss oder blau) verwendet werden, auch beim Drahtgeflecht kann ein gespanntes Band oberhalb des Zaunes die Sichtbarkeit erhöhen. Alternativ können Stahllitzen oder auch das Drahtgeflecht mit blau-weissem Flatterband optisch verstärkt werden. Dauerhafte Zäune werden regelmässig kontrolliert und unterhalten. Insbesondere entlang des Waldrandes dürfen Zäune aufgrund der Sichtbarkeit nicht einwachsen.

Beim Drahtgeflecht gilt zudem:

- Drahtgeflecht hat eine hohe Barrierewirkung für viele Wildtiere und beeinflusst das Landschaftsbild. Wird es dauerhaft angelegt (also nach der Beweidung nicht innert nützlicher Frist wieder abgebaut), ist es baubewilligungspflichtig, wenn der Abstand zum Waldrand kleiner ist als der Minimalabstand für Bauten zum Wald (gemäss § 95 RBG: 20 m). Ausnahme: Wurde eine Waldbaulinie festgelegt, welche näher als 20m vom Waldrand zu liegen kommt, sind dauerhafte Knotengitter/ Drahtgeflechte lediglich baubewilligungspflichtig, wenn sie zwischen Waldbaulinie und Waldrand erstellt werden.
- Dauerhafte Litzenzäune sind dem Drahtgeflecht vorzuziehen.
- Das Drahtgeflecht muss regelmässig von einwachsender Vegetation freigeschnitten werden (schlechtes Bsp. siehe Abb. 4)
- Drahtgeflecht ist für viele Wildtiere nicht durchlässig. Entlang des Waldrandes gilt deshalb:
 - Ein Abstand vom Waldrand von mindestens 6 bis 10 Meter ist mehrheitlich eingehalten (je nach Ausdehnung, Gelände, Durchlässigkeit für Kleintiere).
 - Zusätzlich muss der Zaun, sobald keine Nutztiere mehr auf der entsprechenden Fläche sind, stellenweise geöffnet werden. Dazu können entweder eingebaute Tore geöffnet oder beim Zaunbau Lücken von mindestens 5 Metern Breite eingebaut werden, welche lediglich während der Beweidung mit einem mobilen Zaunsystem geschlossen werden. Die Anzahl Öffnungen hängt vom Gelände, der Vegetation und von der Ausdehnung des Zaunes ab.



4

Bei dauerhaften Litzenzäunen gilt zudem:

- Es können 1–5 Litzen, resp. Bänder verwendet werden.
- Zäune mit 1–3 Litzen sind für den Grossteil der Wildtiere passierbar (Ausnahme Wildschweine hält man mehrheitlich mit 2–3 Litzen ab, weitere Informationen Seite 8).

Bei Zäunen mit 4–5 Litzen gilt:

- Sie sind für wilde Huftiere nur schwierig passierbar. Damit den Wildtieren der Austritt aus deckungsreichen Gebieten (zB. entlang des Waldrandes) gewährleistet ist, soll mehrheitlich ein Abstand von mindestens 3 Metern zum Wald eingehalten werden.
- Ist das mehrheitliche Einhalten des Abstandes nicht möglich, so muss der Zaun stellenweise geöffnet werden, sobald keine Nutztiere mehr auf der entsprechenden Fläche sind. Dazu können entweder eingebaute Tore geöffnet werden oder die mittlere Litze – idealerweise eine gut sichtbare Litze oder ein Band – wird stellenweise auf mindestens 10 Metern Zaunlänge umgehängt. So entsteht auf der Höhe zwischen 40 und 80 Zentimetern eine Lücke (siehe Abb. 5). Die Anzahl Öffnungen hängt vom Gelände, der Vegetation und von der Ausdehnung des Zaunes ab.



5



6

Geflügelhaltung

Für Geflügel können dauerhafte oder mobile (Geflügelnetze) verwendet werden. Mobile Geflügelnetze sind feinmaschiger als übrige Weidenetze und 120–200 cm hoch. Auch diese Netze müssen stets gut gespannt und für Wildtiere gut sichtbar sein. Sobald sie nicht mehr genutzt werden, müssen sie innerhalb weniger Tage abgebaut werden.

Als dauerhaften Zaun empfiehlt sich ein feinmaschiges Drahtgeflecht. Je nach Art empfiehlt sich eine Höhe von 1–2 Metern. Solche massiven Zäune sind baubewilligungspflichtig, wenn der Abstand zum Waldrand kleiner als 20 m ist. Ausnahme: Wurde eine Waldbaulinie festgelegt, welche näher als 20 m vom Waldrand zu liegen kommt, sind dauerhafte Knotengitter/Drahtgeflechte lediglich baubewilligungspflichtig, wenn sie zwischen Waldbaulinie und Waldrand erstellt werden. Bewilligungsfähig sind sie nur, wenn ein Abstand von mindestens 6–10 Metern zum Waldrand (je nach Ausdehnung, Gelände, Durchlässigkeit für Kleintiere) eingehalten wird.

Der Fuchs passiert einen Zaun bevorzugt unten durch. Deshalb ist der Bodenabschluss des Zaunes und beim mobilen Netz die zusätzliche Elektrifizierung zentral für einen effektiven Schutz. Da der Fuchs jagdbar ist, werden Zäune zum Schutz vor dem Fuchs nicht finanziell entschädigt. Bei Fuchsschäden lohnt es sich, die lokale Jagdgesellschaft zu kontaktieren.

Hirschhaltung

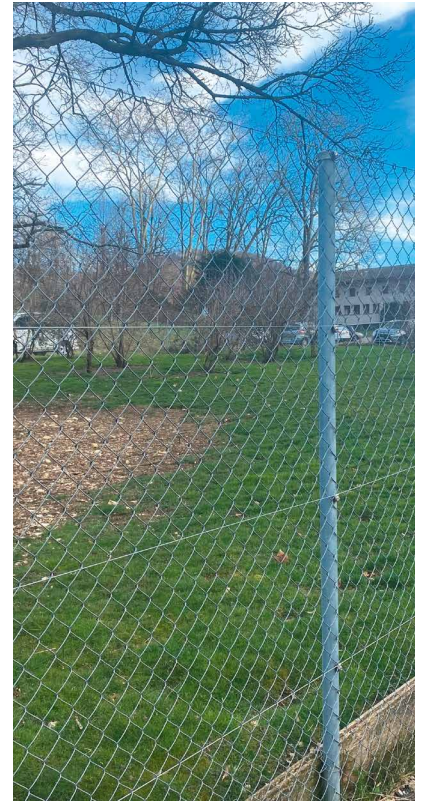
Zäune in der Hirschhaltung müssen gemäss nationaler Wildtierversordnung des BLV mindestens 2 Meter hoch sein. Sie müssen gut erkennbar und so beschaffen sein, dass sich die Hirsche nicht mit dem Geweih verfangen können. Zudem muss verhindert werden, dass die Hirsche aus dem Gehege ausbrechen. Nebst einer ausbruchsicheren Zauanlage muss in Waldnähe die ständige Überwachung gewährleistet sein. Nur so kann bei einem Schadensfall (z.B. Baum, der auf die Zauanlage fällt) umgehend reagiert und das Ausbrechen der Hirsche verhindert werden. Deshalb wird in unmittelbarer Nähe zum Wald das Spannen einer stromführenden Litze oberhalb des Zaunes empfohlen. Ein intelligentes Elektrozaungerät alarmiert die Verantwortlichen bei einem Unterbruch des Stroms umgehend. Solche massiven Zäune sind baubewilligungspflichtig. Bewilligungsfähig sind sie nur, wenn ein Abstand von mindestens 6–10 Metern zum Waldrand (je nach Ausdehnung, Gelände, Durchlässigkeit für Kleintiere) eingehalten wird.

Pferdehaltung

Dauerhafte Zäune in der Pferdehaltung (Mehrbandzäune und Holzlatenzäune) sind baubewilligungspflichtig, sobald sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Folgendes muss dabei beachtet werden:

- max. 1.6 m hohe Zaunpfähle resp. Holzpfosten.
- Elektrobänder oder -kordeln in dunkler Farbe.
- Das unterste Band muss 40 cm Bodenabstand aufweisen und ist nur bei Anwesenheit der Pferde stromführend.
- Die Bänder sind stets gut gespannt.
- 2- oder 3-plankige Holzlatenzäune (nur naturfarben) sind nur im engen Hofbereich zulässig (Allwetterausläufe und Plätze für die Nutzung). In Landschaftsschutzzonen sind sie nicht bewilligungsfähig.

Temporäre Zäune sind nicht bewilligungspflichtig, müssen aber innert weniger Tage abgebaut werden, wenn Weiden nicht mehr genutzt werden. Weitere Informationen erhalten Sie über den QR-Code.



7



8



9



10



Wegleitung
«Pferd und Raumplanung»

Zäune zur Wildschadenverhütung

Mobile Zäune

Zäune, welche zur Wildschadenverhütung eingesetzt werden, müssen spezifisch wirksam gegen die abzuwehrenden Wildtierarten sein, jedoch anderen Wildtieren ein verletzungsfreies Passieren ermöglichen. Zudem müssen sie, wenn sie nicht mehr notwendig sind, innert nützlicher Frist abgebaut werden.

Als mobiles Zaunsystem zur Wildschadenprävention sind lediglich Litzenzäune mit 2–3 stromführenden Litzen zulässig. Wiederum müssen die Litzen stets gut gespannt und gut sichtbar sein.

Achtung: Da die üblichen Weidenetze (ab 90cm Höhe) nicht spezifisch wirksam gegen einige Wildtierarten sind, sondern den Grossteil der Wildtiere abhalten, sind sie als Wildschadenverhütungsmassnahme nicht zulässig.

Ausnahme: Es gibt Netze im Handel, die eigens für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen vor Wildschweinschäden hergestellt werden. Da diese eine grössere Maschenweite haben und niedriger als übliche Weidenetze sind, sind sie als Wildschadenverhütungsmassnahme zulässig (siehe Abb. 12).

Weitere Informationen zu Zäunen als Prävention von Wildschweinschäden erhalten Sie über den QR-Code.



11



12



Prävention von
Wildschweinschäden

Dauerhafte Zäune

Das dauerhafte Einzäunen zur Wildschadenverhütung in der Landwirtschaft ist lediglich bei Obst- und Rebanlagen sowie bei Spezialkulturen zulässig. Aufgrund der Trennwirkung dieser Zäune sind sie baubewilligungspflichtig, wenn der Abstand zum Waldrand kleiner als 20m ist. Ausnahme: Wurde eine Waldbaulinie festgelegt, welche näher als 20m vom Waldrand zu liegen kommt, sind dauerhafte Knotengitter/Drahtgeflechte lediglich baubewilligungspflichtig, wenn sie zwischen Waldbaulinie und Waldrand erstellt werden. Ein Mindestabstand von 6–10 Metern zum Waldrand (abhängig von Gelände, Vegetation und Ausdehnung) muss eingehalten werden.



13



Gesuchsformular
Beiträge an Wild-
schadenverhütungs-
massnahmen

Der Kanton leistet einmalige Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen in neu erstellten Intensivobstanlagen, Rebanlagen und Spezialkulturen. Das Gesuchsformular dazu findet sich über den QR-Code weiter oben. Es kann entweder Diagonalgeflecht aus verzinktem Draht mit maximal 50 mm Maschenweite, 2 mm Drahtstärke und einer Höhe von 120cm oder Knotengitter bis zu 120cm Zaunhöhe verwendet werden. Wichtig ist, dass der Zaun stabil und gut gespannt ist und regelmässig von der Vegetation freigeschnitten wird. Dazu soll dauerhaftes Pfahlmaterial je nach Gelände circa alle 4 Meter verwendet werden.

Achtung: Sollen Schäden durch Rothirsche verhindert werden, muss der Zaun mindestens 2 Meter hoch sein. Sollen hingegen Schäden von Hasen verhindert werden, so muss ein eng am Boden liegendes Drahtgeflecht verwendet und darüber zwei Fangdrähte bis zur Gesamthöhe von 150cm installiert werden.

Herdenschutzzäune

Herdenschutzzäune sind die einzigen Zäune, die sowohl für die Weideführung als auch für die Wildschadenverhütung verwendet werden. Für den Schutz von Kleinvieh vor den geschützten Grossraubtieren Luchs und Wolf sind elektrifizierte, 90 cm hohe Weidenetze oder elektrifizierte Litzenzäune mit mindestens 4 Litzen empfohlen. Werden diese Zäune zusätzlich verstärkt (Weidenetze 105 cm hoch oder Litzenzaun mit 5 Litzen), so wird dies vom Bund finanziell unterstützt. Da der Luchs gerne klettert, ist es wichtig, dass es keine nicht-elektrifizierte Einstiegstelle im Zaun hat. Der Wolf hingegen untergräbt Zäune bevorzugt. Es ist deshalb zentral, dass es in der gesamten Zaunlänge keine Unterschlupfmöglichkeiten gibt.

Aufgrund des geringeren Risikos wird für den Schutz von Rindvieh lediglich die Einzäunung von Kälbern, während der ersten 14 Lebenstage, innerhalb einer Abkalbeweide empfohlen. Dafür gibt es vom Bund keine finanzielle Unterstützung.



Merkblatt
Wolfschutz-
zäune auf Klein-
viehweiden



Kantonaler
Herdenschutz

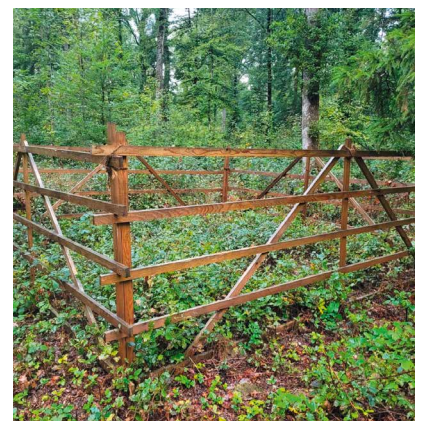
Zäune im Wald

Einzäunungen im Wald sind grundsätzlich nicht zulässig. Es können jedoch Ausnahmen bewilligt werden, insbesondere zum Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten, zum Schutz von Zoll-, Militär- und Fernmeldeanlagen und zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen. Diese Zäune sind baubewilligungspflichtig. Es können Diagonalgeflecht oder Knotengitter entsprechend den dauerhaften Zäunen zur Wildschadenverhütung in der Landwirtschaft (siehe Seite 8) verwendet werden. Dass die Zäune gut sichtbar, gut gespannt und regelmässig kontrolliert und unterhalten werden, ist im Wald ebenso wichtig wie entlang des Waldrandes.

Nicht baubewilligungspflichtig sind Zäune zum Schutz des Jungwaldes vor Wildtieren. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer können mit dem Formular (Zugriff über den QR-Code) eine finanzielle Entschädigung beim Kanton beantragen.



14



15



Gesuch für Beiträge an
Wildschadenverhütungs-
massnahmen im Wald

Zäune entlang von offenen Gewässern

Gewässerraum

Der Gewässerraum ist ein Korridor, bestehend aus dem Gewässer und einem beidseitigen Uferstreifen. Der Gewässerraum ist möglichst frei von neuen Bauten und Anlagen zu halten. Mobile Anlagen, respektive nicht ortsfeste Einrichtungen u. a. Zäune ohne Fundament, gelten nicht als Anlagen im Sinne der Gewässerschutzverordnung. Aus Sicht der Gewässerschutzbestimmungen sind sie im Gewässerraum möglich (vgl. kantonale Arbeitshilfe, Merkblatt D3 Bauen im Gewässerraum > QR-Code A).

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung (z. B. extensiv genutzte Weide) des Gewässerraums ist möglich. Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer durch Weidetiere besteht, ist die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um solche Einwirkungen zu vermeiden. Trittschäden an der Vegetation und der Bodenstruktur durch Grossvieh, die zur Gefährdung der Uferstabilität führen, sind zu verhindern (vgl. kantonale Arbeitshilfe Merkblatt D1 Landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum > QR-Code B).

Dauerhafte massive Zäune sind nur zulässig, wenn sie auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebunden) und einem öffentlichen Interesse dienen (z. B. sicherheitsrelevante Einfriedungen, vgl. Merkblatt D2 > QR-Code C). Diese sind bewilligungspflichtig. Nicht bewilligungsfähige Zäune sind ausserhalb des Gewässerraums anzuordnen. Ansonsten gelten für mobile Anlagen keine Mindestabstände oder ähnliches in Bezug auf den Gewässerraum, vorausgesetzt sie beeinträchtigen das Gewässer und dessen Uferbereiche nicht negativ.



A
Merkblatt
Bauen im Gewässerraum



B
Merkblatt
Landwirtschaftliche Nutzung
im Gewässerraum



C
Merkblatt
Nutzung von Aussen-
räumen im Siedlungs-
gebiet

Uferschutzzone

Uferschutzzonen dienen in erster Linie als Lebensraum für einheimische Flora und Fauna sowie als ökologische Vernetzungsachsen. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist in den meisten Fällen zulässig. Das Erstellen von Zäunen ist zulässig, sofern die Zäune entweder ständig für Wildtiere passierbar oder nur während einer eigentlichen Beweidung durch Nutztiere aufgestellt sind. Die Ufervegetation darf durch das Erstellen von Zäunen nicht beeinträchtigt werden.

Zäune im Naturschutzgebiet

Grundsätzlich sollen Naturschutzgebiete nicht eingezäunt werden. Ausnahmen bestehen dort, wo eine Beweidung mit Nutztieren Teil des Pflegekonzeptes ist. Dafür sind in erster Linie temporäre Einzäunungen zu wählen. Sind dauerhafte Weidezäune aufgrund der Grösse des Gebiets notwendig, müssen diese für Wildtiere passierbar sein (entsprechend «Dauerhafte Weidezäune», siehe Seite 6). Eine allfällige Besucherlenkung ist möglichst mit anderen Massnahmen als mit Zäunen zu erzielen.

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Waldgesetz kWaG, § 7, 41, Kantonale Waldverordnung kWaV, § 17
Kantonale Wildtier- und Jagdverordnung WJV, § 8, § 35, § 36, § 37
Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren (Wildtierversordnung BLV), Art. 9
Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)
Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Art. 16; Raumplanungsverordnung (RPV), Art. 34
Kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, § 1, § 2, § 13
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Art. 18
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Artikel 36a
Nationale Gewässerschutzverordnung (GSchV), Artikel 41c

Auskünfte erhalten Sie bei

Bau- und Umweltschutzdirektion

Bauinspektorat
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T +41 61 552 67 77
bauinspektorat@bl.ch

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Ebenrainweg 27
4450 Sissach
T +41 61 552 21 21
ebenrain@bl.ch

Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25
4450 Sissach
T +41 61 552 56 59
afw@bl.ch

Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Gräubernstrasse 12
4410 Liestal
T +41 61 552 20 00
veterinaerdienst@bl.ch